

CONSIDERATION;

Wegen der künftigen Regierungs-Art / in denen
Herzogthümern Curland und Semgallen/ nach denen
vorigen und jetzigen Zeiten/ Rechten/ Gewohn-
heiten/ Geschichten und Conjuncturen,

Eines treuen Patrioten und Landes-Einsassen.

Die Geschichte von Anfang der Welt zeigen/daß einem
Staat nichts gefährlicher seyn könne als die Veränderung
der Grund-Gesetze und der alten Form der Regierung/ wie
dieses vornehmlich das große Fürstenthum Lieffland auch
erfahren;

Dann/ obwohl solches/ bis Anno 1557 in dem florissantesten Zustan-
de sich befunden/ hat derselbe sich doch umb solche Zeit mercklich dadurch
geändert/ wann die Stände solchem Grossen Fürstenthums/ sich zu zer-
theilen angefangen/ und da dieselbe der grossen Gewalt/ des Czaaren
JVAN BASILOWICZ, nicht widerstehen mögen/ nicht einen/ sondern
unterschiedene Schuß-Herren/ auch Selbst auff differente Art geweh-
let/ und theils von der alten Regierungs-Art abgewichen/ indem Esland
den König in Schweden ERICUM, Lieffland aber und Curland nebst
Semgallen/ den König in Pohlen SIGISMUNDUM AUGUSTUM,
jedoch jenes unmittelbahr/ dieses aber mittelbahr zum Ober-Haupt und
Fürsten erwehlet:

Und also Curland und Semgallen/ so viel möglich bey denen da-
mahlig-verworrenen Zeiten/ die alte Form der Regierung beybehalten/
wann dasselbe den Heer-Meister GOITTHARD KETTLER, als de-
ro mittelbahren Fürsten und Herrn/ nebst seinen Männlichen Leibes-
Erben durch gewisse Pacta und Verträge sich aufgedungen/ und also das
beste und sicherste Theil erwehlet/ daß solche Herzogthümer bis diese

Stunde/ sich in dero alten Rechten und Gewohnheiten bey denen vielfältig-vorgefallenen Kriegen und Gefährlichkeiten glücklich conserviret/ und die betrübte Fata, welche Liefßland aufstehen müssen/ nicht empfinden dörrfen;

Da nun aber der groffe Gott eine Veränderung/ dieser biß dato beglückten Regierung/ in Verlöschung des jetzigen Fürstlich-Männlichen Stamms androhen wil/ haben die Einwohner solcher Fürstenthümer/ billig die Gnade Gottes anzusehen/ daß Selbte dero Verstand und Augen erleuchten wolle/ den rechten Weg der beständigen Erhaltung/ vor sich und Dero Nachkommen zu wehlen/ da unterschiedene Wege sich zeigen/ theils einer neuen/ theils einer alten Regiments-Art/ und gar leicht darin verstorffen werden kan/ wann die sich zeigende Raisons nicht auf das genaueste ohne alle Passion erwogen werden/ indem so wohl wegen der neuen/ als alten Form der Regierung/ sich viele bewegende Ursachen hervor thun/ und von selbst recommendiren wollen;

Und würde die neue Regierung in der unmittelbahren Vereinbahrung mit der Republic, die alte aber/ in acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Männlichen Descendenten bestehen: daß/ wie bißhero die Herzogthümer Curland und Semgallen mit der Republic mittelbahr vereinigt gewesen/ solches auch in künftigen und zu ewigen Zeiten seyn solte/ wenn solcher neue Herzog und seine Descendenten/ Curland und Semgallen als Mittelbahr-vereinigten Provinzien der Republic, von denen Aller Durchlauchtigsten Königen in Pohlen zum Lehn haben und besitzen würde;

Und ist gewiß/ daß bey diesen zweyen Vorfällen der Regierung/ die Wahl desto schwerer/ da von beyden Theilen/ groffe und wichtige Raisons, vorgedachter massen vorhanden/ welche den Endschluß umb so viel schwerer machen/ da von der einen Seite der König und die Respublic, durch die unmittelbahre Vereinigung die neue Form/ die benachbahrtte Fürsten aber/ durch die Festsetzung eines neuen Fürsten/ die alte Form der Regierung intendiren/ und die Einwohner des Landes nicht wissen wohin Selbte sich eigentlich wenden/ und welche als die beste Form Selbte wehlen sollen/ auch dahero bey der grossen Menge des Adels getheilet zuseyn scheinen;

Wie aber die Zertheilung derer Personen und Gemüther/ vor diesem dem

dem grossen Fürstenthum Tieffland nichts gutes/ wohl aber alles böse gebracht/ so dürfte vor aniso dahin zu forderst zu sorgen seyn/ den guten Geist/ das ist: den Geist der Einigkeit/ von dem grossen GOTTE aufzubitten/ und es alsdenn gewiss geschehen wird/ daß/ wenn die Stände einig seyn werden/ dieses Land sich in seinen Rechten und Gewohnheiten jezt und conserviren/ in künftigen Zeiten aber/ durch behörige Præcaution, allen bisshero aufgestandenen Unruhen und Kriegs-Beschwehden auff eine gar sichere Art wird vorbauen können/ dergestalt/ daß weder der König und die Respublic noch die benachbahrte Fürstendenen Ständen/ wieder dero Willen/ durch dero Macht und Gewalt/ das geringste werden anhaben können/ sondern dieselbe sich mit Recht durch Gottes Beystand/ in der Einigkeit mit dero geringen Macht/ bey dero wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten wieder alle angedrohte Unternehmungen/ gar leicht werden schützen und mainteniren können;

Weil aber die Einigkeit derer Personen und Gemüther nicht leicht zuvermuthen/ ehe und bevor aufgemittelt/ welche Form der Regierung/ die neue oder die alte die acceptabelste/ und bey denen jetzigen und künftigen Zeiten die sicherste seyn möchte/ so werden billig/ ohne alle Privat-Ab-sichten/ die Raisons beyder Regierungen anzufinden und wohl zu erwegen seyn/ weil es alhie wohl heissen dürfte: Bis ad eundem Lapidem impingere non licet, vornehmlich/ da von beyden Theilen gar wichtige Ursachen/ bereits allegirter massen sich zeigen/ auch eben dahero die Theilung der Personen und Gemüther entstanden indessen doch nur ein Recht/ eine Wahrheit/ und endlich ein Politisches Beste seyn kan;

Jedoch weil die Gemüther der Menschen/ mehrentheils mehr zum Neuen als Alten/ und zwar bey dem jetzigen Zustande umb so vielmehr auch in Eurland und Sengallen incliniren könten/ da der König und die Respublic die neue Art der Regierung belieben/ und nach denen Actis Publicis darauff gar bestehen/ so möchte nöthig seyn die Ursachen zu erwegen/ warum die neue Form der Regierung der bissheringen Alten/ und also die unmittelbare der bissheringen mittelbahren Vereinigung mit der Republic, durch das Regiment eines Fürsten vorzuziehen wäre: Und würden Selbst darin bestehen;

Erslich/ daß die Herzogthümer Eurland und Sengallen/ an statt zweyer Obern des Königes und des Fürsten/ nur einen/ den König allein

haben/ und an statt Fürstlicher/ Königl.che Unterthanen' und Vasallen, auch mit der Republic unmittelbahr ein Leib seyn würden/ und also

Zweytens alle die grosse Jura und Emolumenta welche die Respublic genießet/ auch genießen und haben würden/ wovon Selbte jehund außgeschlossen/ auch dahero

Drittens alle Dignitäten des Reichs/ so gar Senatorii Ordinis umb so vielmehr würden ambiren können/ wann in Curland und Semgallen außs mindste zwey/ nach denen beyden Herzogthümern oder wol gar vier/ nach denen vier Ober-Haupt-Mannschafften/ Woiwoden und Castellanen würden gesetzt werden/ wodurch die Curländer dieses grosse Königreich zugleich würden regieren helfen/ und also

Vierdtens/ das Suffragium eligendi Regem, ein jeder von Adel in seiner Person/ auff denen Reichs-Tagen aber per Deputatos, Votum & Sessionem haben/ und alle Publica Consilia zu schlüssen/ auch per Jus vetandi, die/ dem Lande etwa schädliche Conclusa abzuwenden befugt seyn würde/ dann

Fünfftens das gröste Vorthail darin bestehen möchte/ daß der Adel in Curland und Semgallen/ die Starostenen würde ambiren und grossen Reichthum auß Pohlen und Littauen so viel gewisser ziehen könnu/ da bey der unmittelbahren Vereinigung derer Herzogthümer Curland und Semgallen mit der Republic, die Fürstliche Tafel-Güter gleichfals in Starosteyn würden verwandelt werden/ und die meisten derselben dem Curländischen und Semgallischen Adel dörrften zu Theil werden/ und was jehund der Fürst und das Fürstliche Hauß allein genossen/ der Adel mehrentheils genüssen könte; Ferner

Sechstens/ der Adel nicht mehr unter der Nothmässigkeit des Fürsten würde stehen dörrfen/ auch der König Selbst/demselben/ was dero Recht zuwider/ nicht dörrfte befehlen können/ und also der bißhero durch die Macht des Fürsten gedruckte Adel zu seiner rechten Freyheit gelangen würde; Letztlich/

Siebendens/ weil der König auch als Dominus Directus und die Respublic oben bereits angeführter Massen/ in Fundamento Constitutionis de Anno 1589. und des/ durch die grosse Commission de Anno 1617. festgesetzten Juramenti auff der neuen Regierungs-Art und der unmittelbahren Incorporation der Republic außdrücklich bestehen, da in dem vorgedachten

gedachten Jurament bey der erfolgenden Apertur die Consolidatio Domini Directi cum Utili determiniret werden wollen;

Und könnten diese alle oder doch die principaleste Ursachen seyn der Einführung des neuen Regiments in der unmittelbahren Vereinigung derer Herzogthümer Curland und Semgallen mit der Republic;

Vor die Bestätigung der alten Form der Regierung/ in acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Männlichen Descendenten nach Absterben des jeztund regierenden Herzogs FERDINANDI aber/möchten nachfolgende Ursachen militiren:

Erstlich/ daß oben an und kürzlich aufgeführter Massen es gefährlich von der alten Art der Regierung abzugehen und eine neue einzuführen/ weil Lieffland nicht so leicht/ oder gar nicht durch den Olivischen Frieden an die Krohn Schweden wäre cediret worden/ wann selbtes wie Curland nach denen Pactis der Subjection de Anno 1561. bey der alten Form der Regierung geblieben/ und einen Fürsten/ wie Curland beliebt und gewehlet hätte/ und sich nicht unmittelbahr der Republic einverleiben lassen: indem/ wann ein Fürst Lieffland besessen hätte/ desselben die Mediatores und andere benachbahrte und verwandte Fürsten/ sich auff selbte Art wie des Herzogs JACOBI angenommen hätten/ und fast ein gleiches Fatum Curland in künftigen Zeiten zubefahren haben dörrfte/ dafern es unmittelbahr der Republic einverleibet werden sollte: der Appetit aber dazu/ denen benachbahrten mächtigen Fürsten/ durch die acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Descendenten gänzlich würde benommen seyn/ und eben

Zwentens auß solchem Absehen der Adel in Curland und Semgallen/ bey der Subjection die alte Form der Regierung beybehalten wollen/ auch vom Könige SIGISMUNDO AUGUSTO vermittelst eines Endes versprochen worden/ daß zu ewigen Zeiten es bey denen auffgerichteten Pactis und folglich der mittelbahren Incorporation und Regierung eines Herzogs verbleiben sollte/ und zwar

Drittens von deutscher Nation worauß folget/ daß/ wenn die jetzige Fürstliche Linie außsterben sollte/ es bey der mittelbahren Incorporation und Regierung eines neuen deutschen Fürsten und dessen Descendenten würde verbleiben müssen/ es wäre denn daß die Stände von solchem bedungenem Recht/ von selbst auß freiem Willen abgehen/ und in

die unmittelbare Vereinigung und Vertheilung derer Herzogthümer und Fürstlichen Güter in Voivodschaffen und Starostenen condescendiren wolten/ und da die Pohlen und Littauer das Indigenat in Curland bereits erhalten/ der Magistrat auch von Pohlen und Littauer würde genommen werden; da dann

Vierdtens ferner folgen dürfte/ daß der deutsche Adel mit der Zeit ganz vergehen würde/ wie solches die klägliche Exempel von Polnisch/ Preussen und Polnisch-Lieffland/ und zwar mit Polnisch-Lieffland zum/ der denen Pactis Subjectionis de Anno 1561 & 1566. klahr und Augenscheinlich darthun/ und darinnen gar wenige und fast keine deutsche Familien mehr zu finden/ indem die Pohlen und Litthauer durch dero Macht und Anhang den deutschen Adel drücken und unterdrücken; Worauf folgen möchte/

Fünftens/ daß der Adel diejenige Güter welche selbstem bey und so fort nach der Subjection vom Heer-Meister und nachmahligem Herzog GOTTHARD, wie auch nachdem von denen folgenden Herzogen zu Lehn verliehen worden/ verliehren dürfte/ und selbst zu des Königes und der Republic Bestem würden eingezogen werden/ welchen mit der Zeit der Rest der Allodial-Güter auch folgen/ und in dem vierdten Theil eines Seculi der Nahme und Sprache der Deutschen kaum mehr zu finden seyn könnte; zugeschwiegen/

Sechstens der grossen Gefahr der Religion, und daß es nicht besser dem Adel in Curland und Semgallen wie dem in Pohlen und Litthauen und denen dazu gehörigen Provinzien gehen würde/ da weder die Cautio- nes Religionis und die Pacta Conventa und Juramenta Regia, noch die Pacta Pacis Osnabrüggensis & Olivenfis, wieder die gar zu grosse unumschrenckte Macht der Geistlichkeit/ die so genandten Disfidenten, aller dero wolgegründeten unumbstößlichen schriftlichen Vorstellungen/ vor/ in/ und nach dem Reichs-Tage Anno 1718. schützen mögen/ wie solches eben die letztere Reichs-Tägige Schlüsse de Anno 1717 und 1718. darthun können/ und deswegen der Adel von der Lutherschen und Reformirten Religion, schlechter wie die Juden seyn würden/ weil selbst von dero Herren/ unter welchen selbst wohnen/ und denen Voivoden noch geschützt werden/ jene aber nirgends Schutz finden/ sondern über sich würden schlüssen und ergehen lassen müssen/ was der Catholischen Geistlichkeit gefällig; Worauf dann

Sieben

Siebende ns weiter folgen müste/ daß die Geistlichkeit die vormahlige alte Geistliche Güter auch auffsuchen und vindiciren/ und endlich die von der Lutherschen und Reformirten Religion von allen Dignitäten und Beneficien ausschließen würde/ wie solches im Polnisch-Preussen und im ganzen Pohlen und Litthauen/ auch in Polnisch-Lieffland / zuwider denen Pactis Subjectionis ohne Scheu/ dem offenbahren Recht zuwider geschieht/ auch vormahls gleich nach der Subjection, wie es die Constitutiones zeigen/der Lieffländische Adel von allen Dignitäten/ Beneficiis, Starosteyen, Oeconomien ausser denen geringern per expressam Legem Anno 1589 sub Tit: Starostwa Inflantzkie & Tit. Dzierzawy y minitiora Bona w Inflancie & contra Pacta außgeschlossen worden/ und darauß deutlich erhellet/ wie es nach der unmittelbahren Vereinigung dem Curländischen und Semgallischen Adel ergehen würde / weil sich derselbe kein besseres Recht als der Lieffländische arrogiren und vorstellen kan/ und die in Starostenen und Königlische Oeconomien verwandte Fürstliche Tafel-Güter zwar wohl dem Polnischen und Littauschen Adel zu gut/ keinesweges aber dem Curländischen und Semgallischen kommen dörrten/ sondern nur die Ehre der Dienstbahrkeit und des Gehorsams denen Herren Pohlen und Litthauern haben würden/ wie solches in der vorhin allegirten Constitution de Anno 1589. mit klahren Worten disponiret/ da die unmittelbahre Incorporation juxta Ordinationem Livonicam und zugleich die Hebung der bisherigen Rechte und Freyheiten per indirectum fest gesetzt/ wie ein jeder welcher der Polnischen Sprache kundig/ solches in den Locis citatis bemercken/ und darauß die annullirung derer bisherigen Freyheiten und Jurium und Einführung der offenbahren Dienstbahrkeit des Curländischen und Semgallischen Adels/ in denen darin enthaltenen klahren Worten lesen kann/ wann

Achtens/ die Woywoden und Castellanen/ als grosse und mächtige Leute dem Adel nach dero Gefallen gebiethen und ihm schwer fallen würden/ auch

Neundtens/ die Appellationes an die Relations-Gerichte wegfällen und theils die Sachen an die Assessorial-Gerichte/ theils an die Tribunalia, cum maxima Oppressione des Adels dörrten gezogen werden/ und also

Zehendens/ der grosse und statliche deutsche Adel in Curland und Semgal

Semgallen von seinem Ansehen gänzlich abkommen und zu keinen effectiven Dignitäten gelangen möchte/ da selbter jezt und so viele ansehnliche Landes- und Hofes-Chargen auch die Fürstliche Ämpter zur Administration erhalten und genießen kan; Es auch endlich

Eilfftenß besser/ etwas von einem Fürsten als seines gleichen und gar frembden zu leiden; Zudem der Fürst durch die Land-Tage/ vornehmlich bey Antretung der Regierung und Commissiones Regias, zu Abstellung aller Gravaminum angehalten werden kan/ welches gegen einen Boywoden und Castellanen/ unmöglich/ weil nirgends als im Tribunal und auff denen Reichs-Tagen wieder dieselbe die Querelen würden beygebracht werden können/ an beyden Orten aber der Adel von Curland und Semgallen als deutscher Nation, schlechtes Behör finden dürfte; und da

Zwölfftenß jezt und die sämtliche Fürstliche Revenüen von denen Ämptern/ Böllen und dergleichen doch endlich der Adel genüßet/ solche alsdenn die Pohlen und Litthauer sich allein zueignen und dem deutschen Adel das Nachsehen lassen würden/ auch

Dreyzehendens/ zu Bedrückung des Handels einen neuen Zoll/ wie in Pohlen und Litthauen 10 von 100 einführen/ dann

Vierzehendens/ die Contributiones und Einquartirungen wie in Pohlen und Litthauen möchten getragen werden müssen/ davor anitzo die Herzogthümer Curland und Semgallen davon unterm Schutz dero Fürsten und Herzogen gänzlich befreyet seyn nach denen Constitutionibus de Anno 1628. sub Tit: Ockrona Xiążęcia Jęgo Mosci Kurl: & de Anno 1676. sub eodem Tit:

Fünffzehendens/ die Stände bey acceptirung des neuen Fürsten alle vorigte und sonst noch instündtig-besorgliche Beschwerden würden abthun/ und sich in eine beständig-versicherte Freyheit/ auch wegen der künftigen Zeiten bey denen vorfallenden einheimischen und ausländischen Kriegen Troubeln und Unruhen/ durch Ausdingung der Königin CHRISTINA bereits accordirten perpetuellen Neutralität und dergleichen Vorrechte würden setzen/ dieselbe aber nimmermehr bey der unmittelbaren Incorporation mit der Republic dürfften hoffen können: Vinderer vielen Vorthelle/ welche sich nicht schreiben lassen wollen/ zuge-schweigen: Wozu kombt/

Sechzehn:

Sechzehendens/ daß allen benachbahrten Fürsten/ dem Könige in Preussen/ dem Czaaren/ dem Könige in Schweden und dem Türcken auch daran gelegen/ daß Curland nicht unmittelbahr Pohlen incorporiret werde/ wie im Gegentheill auch Pohlen daran Interesse hat/ daß kein mächtiger Fürst Curland in seiner absoluten oder nur von der Republic abgesonderten Nothmässigkeit habe/ weil Pohlen durch die unmittelbare Accession von Curland gar zu mächtig/ in der zum Kriege streitbaren Nation und accrescirung derer grossen Revenüen werden würde/ allen Benachbahrten aber es zuträglich/ daß Curland eine Scheid-Wand zwischen Schwedisch-Lieffland und dem Königreich Preussen/ auch zwischen Litthauen/ Lieffland und Preussen seyn und in Ewigkeit bleiben möge; Und möchten diese angeführte Raisons die principalesten seyn/ der Verbehaltung des alten Regiments und der acceptirung eines neuen Fürsten und dessen Descendenten, und auß derer beyderseitigen Raisons unparthenscher Erwegung/ der Aufschlag sich gar leicht finden/ daß dem Adel und allen Einwohnern der Herzogthümern Curland und Semgallen es diensahmer seyn möchte/ bey der alten Form der Regierung in acceptirung eines neuen Fürsten zuverbleiben/ als die Neue durch die unmittelbare Incorporation der Republic in Zertheilung solcher Herzogthümer in Woywodschafften und Starostenen anzunehmen;

Dann obwohl der Beysorge in denen letztens angeführten Raisons/ wegen Verbehaltung des alten Regiments entgegen gesetzt werden möchte/ daß selbte durch genugsahme Reversales præcaviret werden könnte/ so ist doch bekand und bedarff keiner Ausführung/ daß in Pohlen dergleichen Reversales gar leicht zwar zu erhalten/ aber selten oder niemahls gehalten werden/ wie solches in Domesticis Limitibus zu bleiben/ das Exempel von Lieffland darthut/ da bey der unmittelbaren Subjection Anno 1561 & 1566. die Lieffländer durch beschworne Pacta vom Könige SIGISMUNDO AUGUSTO sich zwar in allen Fällen/ insonderheit wegen derer Dignitäten und deutschen Magistratus und desgleichen per Expressum prospiciret/ es aber damit gar keinen Bestand gehabt/ wie solches die viele Exempel derer Polnischen Stadthalter/ und vornehmlich die allegirte Constitution de Anno 1589. klährer darthun kan/ und kaum die Minutiora Prædia & Bona als ein Præca-

rium denenselben gelassen worden / und es also wie damals mit denen
Liefeländern / also / wenn die neue Regierungs-Art angenommen werden
sollte / es mit dem Curländischen und Semgallischen Adel bald heißen
möchte: Veteres, migrate Coloni! vornehmlich da bereits jetzt / die/
denen Curländern und Semgallern zukommende Rechte und per lon-
gam Consuetudinem eingeführte Gewohnheiten nicht gehalten; son-
dern / wenn nur dazu Gelegenheit sich eräuget / infringiret werden; denn
indem unstrittig / daß Curland und Semgallen beyden Nationen in-
corporiret / auch daher zu denen Curländischen Expeditionen und Ge-
richten / beyde Cansler und Siegel requiriret werden / dennoch bey de-
nen letzten in Graustadt eingefallenen Curländischen Relations-Gerich-
ten Selbst / obgleich kein Littauscher Cansler oder gar Senator zugegen
gewesen / dennoch nicht allein zur höchsten Befränkung des Curländi-
schen Adels / sondern auch zum größten Präjudice derer Stände des
Groß-Fürstenthums Litthauen / geboget / und unterschiedene Decreta
publiciret werden wollen; Und also als ein treuer Patriot und Landes-
Einsaaß von meinem Sentiment der Beybehaltung der alten Regie-
rung unmöglich abgehen kann /

Vornehmlich / wenn consideriret wird / wie gar leicht von jedem
begriffen werden kan / daß die sieben allegirte Ursachen / welche vor die
Einführung des neuen Regiments oder der unmittelbahren Incorpora-
tion angeführet / mehr in Schein- als wahren-Vorthellen bestehen;
Denn

Was die Erste anlanget / so dürfte unstrittig seyn / daß ein Land viel
glücklicher / sein Haupt und seinen Fürsten in der Nähe als gar entfer-
net zu haben / und das Recht etliche Stufen hoch als über 100 Meilen
weit zu suchen / und zwar von einem Herrn welcher der Landes-Rechte
und Gewohnheiten unkündig und gar nicht / oder gar schwer zu derer
Exercirung und Beybehaltung gezwungen werden kann / Effectu auch
nur ein Herr / da der König in Pohlen Dominus Directus und Schutz-
Herr / der Herzog aber der regierende Herr / jedoch nicht ausser / und noch
vielweniger wider / sondern nach denen Befehlen / da Selbst durch Land-
Tägige Schlüsse / Commissiones und dergleichen dazu angehalten wer-
den kan / keinesweges aber dergestalt mit dem Könige in Pohlen als et-
nem gar zu mächtigen Fürsten und Herrn vorangeführter massen möch-

te verfahren werden können: Zudem die Regierung auch nicht durch den König sondern die Wojwoden von Pohlenischer und Litthauischer Nation, wie außgeführt/ würde geführt werden/ wider welche fast gleicher weise schwer/ oder gar kein Recht zu erhalten seyn könnte/ auch Curland in dem jetzigen Stande gleichfals der Republic als ein Membrum einverleibet/ und dessen Einwohner sowohl Fürstliche als Königl. Polnische Unterthanen und Vasallen diverso Respectu habito sich nennen können/ und deswegen nicht nöthig seyn dürfte/ eine neue Regierungs-Form anzunehmen;

Wie denn das andere Vorthail gleichfals in sich selbst wegfällt/ indem der Adel von Curland und Semgallen das Jus Indigenatus in Pohlen und Litthauen unstrittig hat und genüßet/ und also daselbe nicht allererst acquiriren darff/ indem derjenige Adel auß Curland und Semgallen/ welcher in Pohlen und Litthauen sein Glück sucht und findet/ von solchen Juribus und Emolumentis niemahlen biß dato außgeschlossen worden/ da doch außser solchem Recht das Land hergegen/ und folglich die sämptliche Einkauffen des Landes bey ihren eigentlichen Rechten und Gewohnheiten völlig verbleiben; Da sonst / wann selbte in Corpore solche Special-Jura und Emolumenta durch die unmittelbare Incorporation zu erhalten/ solten intendiren wollen/ die Incommoda und Beschwerden grösser als die Commoda seyn würden/ wie solches/ wann auch nur darauff allein erbellen kan/ daß da jetzund der Adel von Curland und Semgallen/ von allen Kriegs-Beschwerden welche Pohlen und Litthauen tragen müssen/ nach denen allegirten Constitutionibus de Anno 1628 und de Anno 1676. befreuet ist/ alßdenn aber solche/ wie auch die Einquartirung derer Arméen vielleicht schwerer wegen Entlegenheit vom Hofe als andere Provinzien würde tragen müssen;

Und ist die dritte Raïson oder das dar in berührte Vorthail von gleicher Würde/ da es notorisch/ daß viel Curländer und Semgaller/ welche die Römisch-Catholische Religion anzunehmen Belieben getragen/ Senatores Regni geworden/ und also solches Recht nicht noch allererst jetzund durch gefährliche Neuerungen erhalten dürffen: Die Versicherung aber/ daß in denen Curländischen Wojwodschafften/ Castellaner en und andern Dignitäten/ bloß und allein Curländer seyn solten/ Effectu von schlechter Wirkung seyn würde/ wie solches das Beyspiel von Lief-

land/ oben angeführter massen gnüßlich behaupten kan/ in Curland aber / eine dergleichen Versicherung von desto geringerem Effect seyn dörfte/ da nach der Formula Regiminis, die Pohlen und Litthauer so gut/ wie die Curländer und Semgaller Selbst das Indigenat in Curland und Semgallen haben und besitzen / und also dermahleinst Salvis Afsecurationibus & Reversalibus denen Pohlen und Litthauern die Curländische Boywodschafften/ Castellaneyen und Starosteyn nicht als Pohlen und Litthauern / sondern als denen von Adel auß Curland und Semgallen/ würden conferiret werden können;

Die vierdte Raïson, scheint zwar etwas in Recessu zu haben/ jedoch mehr der Apparence nach/ als in der rechten Würde: Weil zwar nach dem gemeinen Sprich-Wort es dem so/ daß ein jeder von Adel in Pohlen den König wählen könne und helffe/ allein die bißherige Exempel haben klahr dargethan/ daß solches dem so nicht sey/ sondern die Pluralität und Macht nach Gottes Direction bey dergleichen Wahlen den Ausschlag gebe: Und können die Herzogthümer Curland und Semgallen/ dieses Jus auch Votum & Sessionem auff denen Reichs-Tagen missen/ weil die Wahl und mehrentheils Reichs-Tage von Curland und Semgallen gar zu sehr entfernt/ und diese beyde Herzogthümer schon zufrieden seyn können/ wann selbte nur ihre Land-Tage/ wie bißhero in unge-schränkter Freyheit behalten; Auch

Auff die fünffte Raïson zu kommen/ der Adel dieser Herzogthümer gleichfals content seyn kan/ daß der Fürst von allen seinen Reventien, wenig oder nichts übrig behält/ sondern selbte auff den Adel deriviret/ wie denn auch die ansehnliche Landes- und Hofes-Chargen mit grossen Tituln derer Boywoden und Castellanen/ in gewisser Masse balanciret werden können/ und ein Curländischer Ober-Rath so viel und fast mehr Ansehen/ wie ein Boywod und Castellan / insonderheit de minoribus Castellanis unstrittig hat: Die Pohlen und Litthauer auch schon wissen die Starosteyen und Oeconomien vor sich allein zu behalten/ und jeztund beynahе kein Curländer sich wird rühmen können eine Starosten zuhaben/ und es dergestalt auch künfftig mit denen Curländischen und Semgallischen Starosteyen gehen dörfte: Von denenjenigen aber / welche die Curländer und Semgaller noch bekommen dörfften/ Selbte secundum Ordinationem Livonicam 2 Theil derer Einkommen/ der Krohn und

und dem Litthauschen Schatz würden einliefern müssen/ und nur das Dritte/ noch dazu cum Onere, die Schlösser und Besatzung zu erhalten/ würden zu sich nehmen können/juxta Constitutionem de Anno 1589 sub Tit: Oparrzenie Dochodow; Und obwohl Successu Temporis, die obgedachte/ denen eingebohrnen Liefzländern höchst præjudicirliche Constitution de Anno 1589. durch die Constitutiones de Anno 1627/ sub Tit: Ordynacya Ziemie Inflantskiey und de Anno 1635 sub Tit: Bene meriti geendert und verbessert werden wollen/ ist solches doch nur geschehen zu der Zeit/ da von denen Deutschen solche Province, mehrentheils bereits ledig/und darin gar wenig derselben zufinden gewesen/ daß ohne Präjudice derer Pohlen und Litthauer ein dergleichen Besch zu der Zeit gemachet werden können;

Endlich die sechste Raison fällt von sich selbst weg/ weil ein Fürst dieser Herzogthümer/ wie ein König in Pohlen: Rex Apum, ein Princeps Apum, welcher eigendlich nach denen Reichs- und Landes-Verfassungen und alten und neuen Grund-Gesetzen/keinen Stachel oder Macht zu schaden hat/und wenn die Herzogen zuweit gehen wollen/ durch die Land-Täge und Polnische Commissiones, bald können zurück gehalten werden/ hergegen der Adel das größte Ansehen und einen mercklichen Lustre von seinen Herzogen bishero gehabt, welchen Derselbe nimmer bey der unmittelbahren Vereinigung mit der Republic haben kann/ noch wird;

Und kan die siebende und letzte Raison noch vielweniger als eine derer vorigten den Adel in Curland und Semgallen verbinden oder necessitiren von der alten Form der Regierung abzustehen/und sich unmittelbar incorporiren zulassen/weil kein Volck dem andern/ zum Präjudice zuwider denen geschlossnen Pacten, Gesetze machen kan/ wo dieses Absurdum nicht folgen sollte/daß dergestalt die Respublic auch gar ein Gesetz machen könnte/daß Curland und Semgallen von seinen alten Rechten/ Gewohnheiten und Trachten/ sub Poenâ Migrationis, abstehen sollte: Und dergleichen Gesetze niemanden binden/ als welcher der Macht des dantis Legem, absolute unterworffen/ welches die Respublic von Curland nicht sagen kan/ weil selbtes Land sich freywillig mit gewissen Conditionibus unterworffen/und seine Freyheiten und Rechte vor sich so gut wie die Respublic hat/ und dieselbe sich keinesweges benehmen zulassen/

B 3

schuldig

schuldig ist / wie dieser Punct unten etwas klärer vorgestellet werden wird / und das grösste Dubium bey dieser Ratione quasi necessitante seyn könnte / das / in der Formula Regiminis, enthaltene Jurament, ratione Consolidationis Dominii Directi cum Utili: Weil aber solches Jurament in Terminis habilibus, id est: Non contra, sed secundum Pacta, zu verstehen findet sich die Antwort von selbst; daß / weil niemahls der Adel in Curland und Semgallen sich des Rechts / die Fürsten zu haben / ausdrücklich begeben / daß solche Consolidatio non æterna, sed Temporalis, und biß dahin zu verstehen / daß ein neuer Fürst / nebst seinen Descendenten constituiret werde / alsdenn das Utile, zu dem neuen Fürsten und dessen Descendenten hinwieder kommen / das Dominium Directum aber / wie jetzt und bey denen Aller Durchlauchtigsten Königen in Pohlen als Dominis Directis verbleiben muß / weil doch bey grossen oder Fahn-Lehnen / wann die regierende Linie aufstirbet / biß zur anderwellten Herstellung eines Fürsten / das Dominium Utile nicht vaciren / sondern biß dahin nach denen Lehn-Rechten / wie solches auch im Römischen Reich observiret wird / dem Domino Directo, doch daß die Debita Feudalia und andere Expensæ Feudales, zuorderst ex Rediribus abgezogen werden / unstrittig zukommt. Die vorgedachte Interpretation auch in der Formula Regiminis, worin solches Jurament enthalten / dadurch gegründet ist / weil in principio derselben / die Pacta Subjectionis zum Fundament der ganzen Formula Regiminis, und folglich auch dieses Juramenti gesetzt: und also das allegirte Jurament zum Præjudice der Stände nicht præter oder gar contra, sondern secundum Pacta Subjectionis anzunehmen und vorgedachter Massen aufzudeuten.

Und wie auß diesen widerlegten Raisons und Vortheilen / noch mehr die unumbgängliche Necesität bey der alten Regierungs-Art zu verbleiben / erhellet / so dürfte von allen unpassionirten Patrioten, dabey unumbgänglich zubestehen seyn / nur daß jetzt und eben auß der siebenden Raison, diese Qvæstion entstehen dürfte: Ob der Adel in Curland und Semgallen das Recht habe / nach Abgang des jetzigen Fürstlichen Stammes / bey der alten Regierungs-Art zu bleiben / und einen neuen Fürsten in den Vorschlag zu bringen / oder / ob Selbter nicht vielmehr gehalten sey / dem Könige und der Republic von Pohlen sich zu accommodiren / und die neue Art der Regierung in der unmittelbaren Einverleibung der Republic anzunehmen?

Es könnte seyn/ daß/ als ein Patriot, und welcher im Lande geboren und gezogen/ eine gar zu gute Meynung/ von dem Recht der Herzogthümer Curland und Semgallen hätte/ allein/ da gleichwohl desselben gar fest persvadiret bin/ auch fast alle Einsaassen des Landes/ ja so gar Frembde/ selbtes vor unumbstößlich halten/ so kan davon nicht abgehen/ bis eines andern belehret/ und würde Mir und dem ganzen Adel Tort und Gewalt thun/ wenn davon abgehen sollte/ indem

Erstlich/ die Pacta Subjectionis, mit klahren Worten/ Lieffland von Curland und denen annectirten Provinzien, in der Regierungs-Art separiren und fest stellen/ daß Lieffland zwar unmittelbahr/ Curland aber nebst denen annectirten Provinzien, mittelbahr durch einen Fürsten der Erohn-Pohlen und dem GroßFürstenthum Litthauen einverleibet bleiben sollen; Da nun

Zweitens dazu kombt/ daß außdrücklich von dem Könige SIGISMUNDO AUGUSTO eyndlich bestätigt/ daß solche Pacta in Ewigkeit bestehen solten/ so folget

Drittens unwidersprechlich/ daß in Ewigkeit/ so lang die Welt stehet/ Curland nebst denen annectirten Provinzien unter der Regierung eines Fürsten mittelbahr der Republic einverleibet seyn und bleiben müsse/ wo nicht folgen solle/ daß diese außgedungene und durch einen Eynd festgesetzte Ewigkeit der mittelbahren Incorporation, nur so lang als die Fürstliche Familie des ersten Herzogs GOTTHARDI bestehen/ alsdenn aber solche Pacta nicht als ewig/ sondern nur als zeitlich/ nemlich/ bis den Abgang des Fürstlichen Manns Stamms zu consideriren seyn würde: Welches aber zuwider denen klahren Worten derer Pactorum, und diese durch die Pacta festgesetzte æternitatis Civilis nicht allein die erste Fürstliche Familie vom Herzog GOTTHARD, sondern per Surrogationem, auch andere Fürstliche Familien, wann diese und nach der/ die folgende/ und so weiter verlöschen würden/ daß die Stände in Fundamento derer Pactorum Subjectionis und der darin festgesetzten Regierungs-Art/ einen neuen Fürsten belieben/ und dem Könige zur Bestätigung/ in Ewigkeit/ so lang die Welt stehet/ vortragen können; Und dieses

Vierdtens/ umß so vielmehr bey denen Ständen in Curland und annectirten Provinzien statt haben muß/ da solche Fürstenthümer nicht
ein

ein Feudum acceptum, sondern Oblatum, und die Respublic von ihrem Peculio dazu nicht das geringste gegeben / sondern die Fürstliche Dominial-Güter expresse per Pacta vor die Fürsten von dem immediate incorporirten Piefßland aufgedungen; Wozu

Fünftens kombt / daß die Könige und die Respublic sich bey der Subjection die unmittelbare Incorporation, bey Verlöschung des Fürstlichen Manns-Stams solcher Herzogthümer / nicht vorbehalten / und also die Präsumption vor die Stände ist / daß nach der / per Pacta aufgedungenen und festgesetzten Regierungs-Art eines Fürsten / es zu ewigen Zeiten verbleiben solle / insonderheit / da

Sechstens / diese Regierungs-Art / den Fürsten in den Vorschlag zubringen / solche Stände bey dem ersten Herzog GOTTHARD observiret / da nach dero Rath und Gutdüncken solcher Herzog gewehlet / und der König SIGISMUNDUS AUGUSTUS in die Wahl eingewissiget / und diese Wahl und Präsentation des damahligen Herzogs / als ein Surrogatum der Wahl des Heer-Meisters zu consideriren / welche solche Stände sich ausdrücklich / mit der Präcaution, daß solcher Fürst oder Magistratus super Eminens beständig von deutscher Nation seyn folte / aufgedungen / und hieben

Siebendens wohl zu notiren ist / daß die Stände von Curland und annectirten Provinzen darumb in specie den König in Pohlen und Dessen Dominium Directum beliebt / weil Selbtes auch ein Wahl-Reich / und ein König in Pohlen / nemine Dissentiente gewehlet werden muß / und folglich die Stände von Curland und Semgallen nicht schlechterer Condition wie der geringste Polnische Edelmann würden seyn können / da ein jeder von Adel in die Wahl eines Königes consentiren muß / den Ständen aber von Curland und Semgallen eine neue Regierungs-Art wieder dero Willen würde aufgedrungen werden können; Zudem

Achtens in Pohlen / bey der Republic solches / und in andern Nationen / als: denen Fürsten in der Wallachen und Moldau bereits bräuchlich gewesen / und die Stände von Curland und Semgallen / welche sich gutwillig per Pacta submittiret / nicht geringer als diese beyde Nationes, werden können gehalten werden; Insonderheit da das Herzogthum

hogthum Curland und die annectirte Provinzen, ad instar derer Herzogen von Preussen verlehnet worden; die Preussische Stände aber/ bey dem bekandten unglücklichen Zustande des ALBERTI FRIDERICI, nach Absterben dessen Brudern GEORGII FRIDERICI von selbst unterschiedene Churfürsten von Brandenburg / und zuletzt den JOHANNEM SIGISMUNDUM, als dessen Vetter/ zu fordern zu Curatoribus, und hernach den letztern gar zum Herzoge gewehlet/ und zur Bestätigung dem Könige in Pohlen offeriret / obgleich die Republic darin von Anfang durchauß nicht consentiren wollen/ wie solches die bekante Acta Publica darthun können/ und also die Preussische Stände/ ungeachtet der Republic Contradiction dero Recht behauptet/ wie solches gleichfals die Acta Commissionis de Anno 1609. nebst denen andern Actis Publicis, und vornehmlich die Constitution de Anno 1611. evident darthun kan / und also die Stände von Curland nicht schlechterer Condition wie die Preussische Stände gewesen/ nach denen Pactis seyn können/ auch

Neundtens solches Recht würcklich exerciret haben/da bey der in stehenden Apertur des Herzogs FRIDERICI, der König ULADISLAUS Selbst den Ständen seinen Bruder/ den nachmahligen König JOHANNEM CASIMIRUM vorgeschlagen/ die Stände aber / ungeachtet des Königlichen Hauses/ den JACOBUM, des abdicirten Herzogs WILHELMII Sohn/ bey denen Königen in Pohlen vorgeschlagen und durchgedrungen/ und also dero Jus eligendi & præsentandi Ducem behauptet/ und dessen voranß keinesweges sine suo Facto entsetzt werden können/ vornehmlich da der jetzt und glücklich-regierende König AUGUSTUS, solches Recht derer Stände/ Selbst erkand und angenommen/ wenn derselbe denen Ständen in gar gnädigen Terminis Seiner Königlichen Hulde und Propension versichert / da Selbte auff seinen Vetter den Herzog von Sachsen-Weissenfels Reflexion zu machen/ angefangen/ und nicht zu zweiffeln daß dieser grosse König und dessen Polnisches und Deutsches Ministerium dessen Jura nicht wissen sollen/ und der König nimmer solchen Vorschlag des Herzogs von Sachsen-Weissenfels in Gnaden Sich gefallen lassen/ wann Selbter wider seine Hohe Jura und Vorrechte gewesen wäre/ vornehmlich da

Behendens/ die Constitution de Anno 1689. des Königes Majestät nicht unbekand gewesen / Sr: Königlichen Majestät aber nach Dero grossen und gerechten Penetration von Selbst bemercket / daß Selbte keinesweges bestehen können/ da dieselbe contra Pacta Primevæ Subjectionis, insciis Statibus, quorum scire & consentire intererat, gemacht worden: Wo nicht dieses Absurdum folgen sollte/ daß die Respublic von Pohlen/ zuwider denen Pactis, welche Selbte mit andern Völkern und Nationen geschlossen oder gemacht / andere Gesetze sanciren / und die ersten Pacta proprio Motu annulliren/ auch folglich Constitutiones eigenbeliebig würde machen können/ über die Personen und Güter derer Stände von Curland und Semgallen / welches dennoch der König und die Respublic nimmer prætendiren oder statuiren werden / auch dahero die AllerDurchlauchtigste Könige und die Respublic von Pohlen niemahls von solcher Constitution gedacht / oder auff selbte Sich bezogen/ und also bey der obgedachten Apertur zu Zeiten des Herzogs FRIDERICI von keiner unmittelbahren Vereintigung die geringste Anregung gethan / sondern derer Curländischen und Semgallischen Stände Anbringen und Vorschlag/ wegen des Herzogs JACOBI, auf unterschiedenen Conventen und Reichs-Tagen/ wie solches die Acta Publica zeigen / in gnädig-und gütig-gerechte Consideration gezogen/ und die Stände von Curland und Semgallen/ bey der Regierung des/ von denenselben vorgeschlagenen Herzogen JACOBI, ohne die geringste Præcustodition der Constitution de Anno 1589. gelassen / daß folglich solche Constitution, inter Leges, quasi non latis gerechnet werden muß/ indem dann und wann in Pohlen Gesetze gemacht worden/ welche nicht bestehen mögen/ sondern vonselbst weggefallen/ als: Das Statutum Alexandrinum, de Mitigatione Rigoris Legis Divinæ in Homicidio und die Constitutiones de Anno 1520 & 1611. durch welche die frembde Kauf-Leuthe gezwungen werden wollen / dero Waaren durch ganz Pohlen nach Litthauen zu führen/ und also dergleichen Constitutiones diejenige nicht binden können/ welche denenselben nicht unterwürffig sind sondern dero Pacta haben;

Und dahero bey dem bald besorglichen Abgang des jetzund regierenden Herzogs ohne Erben/ denen Ständen von Curland und Semgallen

gassen nicht verdacht werden kan/daß Selbte in Zeiten umb einen neuen Fürsten sich bemühen/und zwar umb einen dergleichen Fürsten/ von welchem Selbte Schutz und beständige Glückseligkeit gewärtig seyn können/ und wodurch dieselbe bey diesen gefährlichen Coniuncturen sich noch mehr verbinden können des Czaaren Majestät als dero jetzigen Befreyer von der Schwedischen Macht und Erhalter bey der löblichen Republic von Pohlen/ und zugleich des Königes in Preussen Majestät/ als einen perpetuū confœderatum Principem mit denen AllerDurchlauchtigsten Königen und der löblichen Republic und welcher gleichfalls jetzund und dessen Glorwürdigster Älter-Vater / bey denen Oltrischen Friedens-Tractaten/ vor die Wohlfahrt von Curland und dessen annectirten Provinzen, einzig und allein und folglich die Restitution des Herzogs JACOBI und dessen Fürstlichen Hauses gesorget / da sonst Curland zu der Zeit in Schwedischer Gewalt und Nothmässigkeit verbleiben können/ und also wie oben angeführet und nochmahls zu desto besserer Penetration, wohlbedächtig widerhohlet wird/ in Memoriam & Tesseram Gratitudeis, wegen Herstellung und Beybehaltung der alten Freyheit/ denen Ständen von Curland und denen annectirten Provinzen nicht verdacht werden kan/daß Selbte in der Wahl eines neuen Fürsten/ auf diese beyde grosse Monarchen umb soviel mehr Reflexion machen/da Selbte noch viele Commoda & Beneficia dem Lande und zugleich der Republic in der Restitution derer alten Grenzen und dergleichen/ verschaffen können / zudem dadurch diese ansehnliche Herzogthümer in den glücklichen Zustand durch die Befreyung derer grossen Schulden können gesetzt werden / auch das Königliche Preussische Hausß ausser dem die Naheith zur Succession vor andern Fürstlichen Häusern auß der genauen Verwandschaft mit dem Fürstlichen Curländischen Hause/und überdem annoch dahero würde prætendiren können/ da gemäß denen Wehlausischen Pactis, die Könige und Respublic von Pohlen/der Könige und des Königlichen Preussischen Hauses Beste und Nutzen bey aller Gelegenheit/ wie im Gegentheil die Könige in Preussen das Beste und Nutzen der Könige und der Republic von Pohlen gleichfalls bey aller Occasion zu befördern verbunden sind/ und jetzund der König und die Respublic das Mittel dazu in Händen haben/ohne den geringsten

ringsten Abgang dero Hoheiten und Rechte diesen Inhalt derer Pacto-
rum zu adimpliren/ wann Selbte das Lehn von Curland eventualiter
einem Marggraffen nach der letztern Königlichen Preussischen gedruck-
ten Manifestation, *salvis Juribus Ducatum, & cum æterna Præcau-
tione Avulsionis* verleihen würden/ insonderheit da von Königlicher
Preussischer Seite solches bereits offtermahls mit dem größten Nutzen
derer Könige und Republic von Pohlen/ und noch bey des jetzigen Kö-
niges in Pohlen Majestät Zeiten geschehen/ vornehmlich bey der höchst-
glücklichen Vereinbahrung derer Stände bey der Wahl des jetzigen
Königes Majestät/ bey dem Elbingschen Tractat in Erlassung einhiger
Tonnen Goldes gar bis Millionen und Zustehung anben vieler andern
vortheilhaften Conditionen/ auch des jetzigen Königes in Preussen Ma-
jestät lieber den bekandten schweren Krieg mit grossen Kosten und noch
größerer Gefahr mit dem Gottseligen König in Schweden an und über-
sich nehmen/ als die gefährlich intendirte Invasion in Pohlen gestatten
und dessen innerliche Ruhe stören lassen wollen/ welchen noch andere
Merita beygefüget werden könnten/ weil aber dieselbe notorisch/ mit
Stillschweigen übergangen werden können;

Wie aber diese zwar einfältige/ aber treu und wohlgemeinte Ge-
danken pro Bono publico ohne alle Privat-Absichten bemercket sind/
so wird niemand dessen Inhalt und Sentiment auffgedrungen werden
können; Es haben aber die Stände von Curland und Semgallen/ als
meine liebe Lands-Leute und Compatrioten sich vorihö als denen ge-
fährlichsten Coniuncturen welche jemahls Curland betroffen/ gar wohl
vorzusehen/ und in Zeiten auff dero Conservation zu gedencken/ damit
es nicht mit diesen ansehnlichen beyden Fürstenthümern absonder-
lich heissen möge: *Sic pereunt felicia Regna!*

